

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 31. Dezember 1979

33. Stück

**40.** Verordnung: Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968; Festsetzung näherer Bestimmungen über die Gewährung von Darlehen anstelle von Eigenmitteln.

**41.** Verordnung: Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968; Neufestsetzung näherer Bestimmungen über die Gewährung der Wohnbeihilfe.

## 40.

**Verordnung der Wiener Landesregierung vom 12. Dezember 1979, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 über die Gewährung von Darlehen anstelle von Eigenmitteln nähere Bestimmungen festgesetzt werden**

Auf Grund des § 11 Abs. 8 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 287/1974, 449/1974, 366/1975, 386/1976, 280/1978 und 139/1979, wird nach Anhörung des Wohnbauförderungsbeirates verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 7. September 1977, LGBl. für Wien Nr. 26, in der Fassung der Verordnungen LGBl. für Wien Nr. 3/1978 und 38/1978, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 über die Gewährung von Darlehen anstelle von Eigenmitteln nähere Bestimmungen festgelegt werden, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:

„Bei Jungfamilien und bei Familien mit drei und mehr Kindern wird das Eigenmittlersatzdarlehen in voller Höhe gewährt, wenn das jährliche Familieneinkommen 201.600 S nicht übersteigt.“

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Gratz

## 41.

**Verordnung der Wiener Landesregierung vom 12. Dezember 1979, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 nähere Bestimmungen über die Gewährung der Wohnbeihilfe neu festgesetzt werden**

Auf Grund des § 15 Abs. 8 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 287/1974, 449/1974, 366/1975, 386/1976, 280/1978 und 139/1979 wird nach Anhörung des Wohnbauförderungsbeirates verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 12. Dezember 1972, LGBl. für Wien Nr. 1/1973, in der Fassung der Verordnungen LGBl. für Wien Nr. 6/1974, 23/1974, 1/1975, 1/1976, 4/1977 und 39/1978, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 nähere Bestimmungen über die Gewährung der Wohnbeihilfe festgelegt werden, wird wie folgt geändert:

Im § 1 Abs. 2 haben die lit. a und b zu lauten:

„a) Bei einer Haushaltgröße von einer Person bleiben 3.900 S bei einer Haushaltsgröße von zwei Personen 5.100 S anrechnungsfrei; für jede weitere Person vergrößert sich der Freibetrag um jeweils 1.500 S.

Das diese Grenze übersteigende Einkommen wird in Einkommensstufen unterteilt, wobei von der

- |                    |       |          |
|--------------------|-------|----------|
| 1. Einkommensstufe | ..... | 6 v. H.  |
| 2. Einkommensstufe | ..... | 10 v. H. |
| 3. Einkommensstufe | ..... | 15 v. H. |
| 4. Einkommensstufe | ..... | 21 v. H. |
| 5. Einkommensstufe | ..... | 28 v. H. |
| 6. Einkommensstufe | ..... | 36 v. H. |
| 7. Einkommensstufe | ..... | 45 v. H. |
| 8. Einkommensstufe | ..... | 55 v. H. |

9. Einkommensstufe ..... 66 v. H.

10. Einkommensstufe ..... 78 v. H.

zur Bestreitung des Wohnungsaufwandes zumutbar sind.

Eine Einkommensstufe beträgt bei einer Haushaltsgröße von einer Person 700 S und bei einer Haushaltsgröße von zwei Personen 800 S; für jede weitere Person vergrößert sich die Einkommensstufe um 50 S.

- b) Die Einstufung erfolgt bei Jungfamilien, das sind Familien, deren Familienerhalter das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sowie bei Familien mit drei und mehr Kindern, für die der Familienerhalter Familienbeihilfe bezieht, in der Weise,

daß der an Hand der Familiengröße ermittelte Freibetrag gemäß lit. a um 1.500 S und die ermittelte Einkommensstufe um 50 S vermehrt werden.

Falls das Familieneinkommen bei Jungfamilien und Familien mit drei und mehr Kindern monatlich 14.400 S nicht überschreitet, wird der zumutbare Wohnungsaufwand mit höchstens 5 v. H. des Familieneinkommens festgesetzt.“

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Gratz